

## Vereinfachter Verkaufsprospekt

### BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY – Concept Portfolio

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples*  
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY – Concept Portfolio dar. Ausführliche Informationen über den BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY – Concept Portfolio sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement des Fonds BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY zu entnehmen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

#### 1. Der Fonds

Der BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY – Concept Portfolio („Teilfonds“) ist ein Teilfonds des BERENBERG GLOBAL OPPORTUNITY, eines Investmentfonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“), der am 07. Januar 2000 in Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples gegründet wurde und von der Berenberg Lux Invest S.A. verwaltet wird („Fonds“). Neben dem Teilfonds bestehen keine weiteren Teilfonds des Fonds.

#### 2. Überblick über den Teilfonds

Teilfondswährung	Euro
Dauer des Teilfonds	unbegrenzt
Erstzeichnungsfrist	01. Juli – 31. Juli 2002
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	50 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises	05. August 2002
Mindestersanlage	1.500,- Euro
Mindestfolgeanlage	500,- Euro
Sparpläne	Monatlich ab 50 Euro
Entnahmepläne (ab einem angesparten Betrag von 10.000,- Euro)	Monatlich ab 50 Euro
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen
Stückelung	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
WKN	542 188
ISIN	LU0146485932
Rechnungsjahr	01. Januar - 31. Dezember
Berichte	1. Halbjahresbericht (ungeprüft): 30. Juni 2003 1. Jahresbericht (geprüft): 31. Dezember 2002
Letztmalige Veröffentlichung des Verwaltungsreglements	14. März 2011

### 3. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im Tageblatt veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Vertriebsstelle ([www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)) veröffentlicht.

### 4. Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des CONCEPT PORTFOLIO ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die für den Anleger zu einem Wertzuwachs führt.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds weltweit in börsennotierte oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Zertifikate (auf Indizes, Aktien, Aktienbaskets etc.), Discountzertifikate, Genußscheine, investiert.

Die oben genannten Anlageinstrumente des Teilfonds erfüllen die Bedingungen des Art. 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 (nachstehend das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“ genannt) handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch einen Teil seines Vermögens in flüssigen Mitteln (Bankguthaben, Geldmarktinstrumente usw.) gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 5% des Teilfondsvermögens erworben.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte ist sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements gestattet, ohne dass hierdurch der Charakter der Anlagepolitik verändert wird. Mit dem Einsatz von Derivaten sind aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden, die im Verkaufsprospekt unter dem Punkt „Risikohinweise“ erläutert werden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

### 5. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Risiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

### 6. Profil des typischen Anlegers des Teilfonds

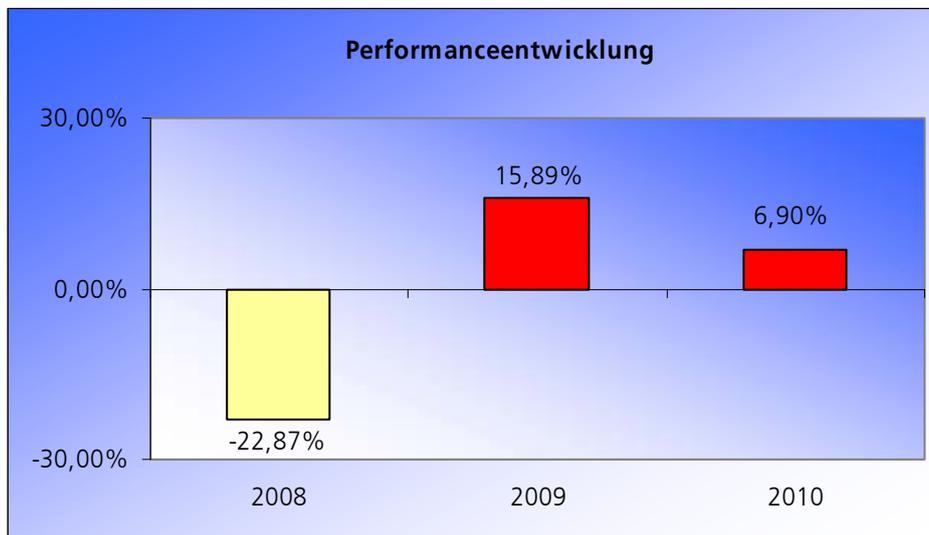
Der Anlagehorizont des Anteilinhabers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragsersparnis wird der Anleger durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

## 7. Performance des Teilfonds

Der Teilfonds hat in den letzten drei Geschäftsjahren folgende Performance erzielt:

- 2008 : -22,87 %
- 2009: 15,89%
- 2010: 6,90%



Zur Berechnung der **Wertentwicklung** wird die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Anteilwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Anteilwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

(Bei ausschüttenden Fonds wird fiktiv angenommen, dass der Ausschüttungsbetrag zum Anteilpreis am Ausschüttungstag wiederangelegt wurde.)

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Zeile der Anlagepolitik erreicht werden.

## 8. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Sie können an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, zurückgeben oder umtauschen. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und einer der Zahlstellen eingereicht werden. Anträge, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden mit dem Anteilpreis des nächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Später eingehende Anträge werden mit dem Anteilpreis des übernächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Maßgeblich ist der Eingang der Register- und Transferstelle.

9. Kosten des Teilfonds	
<b>Kosten, die von den Anteilhabern zugunsten der Vertriebsstelle zu tragen sind</b>	
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 5,5%
Rücknahmeaufschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine
Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.	
<b>Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten</b> (Diese Kosten werden dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet.)	
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,075% p.a.
Depotbankvergütung	bis zu 0,1% p.a., mindestens 666,67 Euro monatlich
Zentralverwaltungsvergütung	bis zu 0,075% p.a., mindestens 1.000 Euro monatlich, zzgl. bis zu 250,- Euro monatlich
Register- und Transferstellenvergütung	Bis zu 25,- p.a. Euro je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- p.a. Euro je Anlagekonto mit Sparplan/ Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro

10. Besteuerung
<p>Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von zurzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.</p> <p>Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Es wird im Großherzogtum Luxemburg seit 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.</p> <p>Mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen, zu denen auch Erträge von Fonds zählen können, die in einem Mitgliedsstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind, nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.</p> <p>Anteilhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.</p> <p>Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.</p>

## 11. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

## 12. Adressen

Verwaltungsgesellschaft: Berenberg Lux Invest S.A., 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxembourg

Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110 route d'Arlon, L-2991 Luxembourg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen

Register- und Transferstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen

Wirtschaftsprüfer: BDO Audit S.A., 2, avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxembourg

Zahlstelle in Luxemburg: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen

Promotor: Berenberg Bank, Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, D-20354 Hamburg

### 13. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle	Vertriebs- und Informationsstelle
DZ BANK AG	Berenberg Bank
Deutsche Zentralgenossenschaftsbank	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Platz der Republik	Neuer Jungfernstieg 20
D-60265 Frankfurt am Main	D-20354 Hamburg

Zeichnungsanträge sowie Rücknahmeaufträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Informationen an die Anteilinhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Vertriebsstelle ([www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

#### Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Berenberg Lux Invest S.A., **c/o DZ PRIVATBANK S.A.**, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.